

Georg Jellinek (1851 – 1911)



- „österreichischer Rechtspositivist“
- Hauptwerk: „Allgemeine Staatslehre“ (1900)
- „Auch das ungerechteste Gesetz ist für uns verbindlich, solange es nur in der richtigen Form vorbereitet und beschlossen wurde“¹

Drei-Elemente-Lehre (Georg Jellinek)

- Staatsvolk, Staatsgewalt, Staatsgebiet
- Kritik an der groben Struktur der Lehre
- Aber: bis heute wohl einzige allgemeine Staatsdefinition
- Beschreibung der vorgefundenen Realität
- Kein bestimmter Staatszweck

Staatsvolk

- Wichtigste Substanz des Staatsbegriffs
- Gesamtheit von Menschen unter einer Staatsgewalt
- Wille zur Zusammengehörigkeit und Eigenständigkeit
- Nicht immer identisch mit „Volk“ im soziologischen Sinne

Volk im soziologischen Sinne

- Gesamtheit von Menschen, die sich durch ein nationales Zusammengehörigkeitsgefühl verbunden weiß (Zippelius)
- Fundierung durch ethnische Verwandtschaft, gemeinsame Kultur, gemeinsame Geschichte und politische Schicksalsgemeinschaft

Staatsvolk – subjektive Voraussetzung

- Objektive Kriterien „bezeichnen immer nur gewisse Voraussetzungen und Möglichkeiten für einen Volkszusammenhang, der erst subjektiv aktualisiert und gelebt werden muß, damit er Wirklichkeit werde“ (Heller)
- Willen des Staatsvolkes, eine gesonderte Nation zu bilden, gegeben, wo „ein Volk seine Eigenart durch einen relativ einheitlichen politischen Willen zu erhalten und auszubreiten strebt“ (Heller)

Nationalstaatsgedanke

- „Jede Nation ist berufen und berechtigt, einen Staat zu bilden. Wie die Menschheit in eine Anzahl von Nationen geteilt ist, so soll die Welt in ebensoviele Staaten zerlegt werden. Jede Nation ein Staat. Jeder Staat ein nationales Wesen“ (Bluntschli)
- Gefahr: „von Humanität durch Nationalität zur Bestialität“ (Grillparzer)

Minderheitenschutz

- § 188 Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.“

7

Minderheitenschutz

- Art. 113 WRV: „Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterrichte, sowie bei der inneren Verwaltung und Rechtspflege beeinträchtigt werden.“

8

Minderheitenschutz

- Art. 27 der Konvention über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

9

Rechtsstatus der Staatsangehörigen

- status activus: aktives und passives Wahlrecht, Recht auf Bekleidung öffentlicher Ämter
- status passivus: besondere staatsbürgerliche Pflichten
- status negativus: Unterscheidung Bürgerrechte/Menschenrechte
- status positivus: Recht auf Leistungen des Staats im individuellen Interesse

10

Erwerb/Verlust der Staatsangehörigkeit

Prinzipien:

- ius sanguinis oder ius soli
- Vermeidung von Doppelstaaten (sujet mixte)
- Familienzusammengehörigkeit

11

Homogene Staatsgewalt

- Der Staat „wird der große Leviathan, der alle öffentliche Macht in sich verschlingt. Selbst da, wo er sie äußerlich bestehen läßt, eignet er sie sich dennoch in der Form an, daß er sich als ursprünglicher Eigner der untergeordneten, wenn auch ihm gegenüber relativ unabhängigen Macht setzt. Das zeigt sich darin, daß er sich das Recht zumißt, über alle Herrschergewalt auf seinem Gebiete durch sein Gesetz zu disponieren.“ (Jellinek)

12

Jean Bodin (1529 – 1596)

- Hauptwerk: Les six livres de la republique
- Staatstheoretiker des Absolutismus
- Begründer des modernen Souveränitätsbegriffs
- Suche nach übergeordneter Instanz angesichts der Hugenottenkriege

13

Bodin

Souveränität

- Souveränität wesentlichstes Merkmal der Staatsgewalt
- unabhängig («absolut») von innerstaatlichen und äußeren Mächten
- Unteilbarkeit der Souveränität
- im strengen Sinne nur in der Monarchie umzusetzen

14

Jean Bodin

Souveränität

- Souveränität: Die beständige und unbedingte Gewalt über alle Bürger mit dem Recht, Gesetze zu geben oder aufzuheben.
- Souveräner Herrscher ist keiner irdischen Instanz verantwortlich, nur an Naturrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze
- Souveränität ist für Bodin das wesentliche Merkmal der Staatsgewalt

15

Jean Bodin

Konsolidierung

- Konsolidierung der Staatsgewalt: Zusammenfassung der Einzelrechte der mittelalterlichen Hoheitsgewalt
- „Diese Gewalt, Gesetze zu erlassen oder aufzuheben, umfaßt zugleich alle anderen Rechte und Kennzeichen der Souveränität, so daß es streng genommen nur dieses eine Merkmal der Souveränität gibt.“

16

Jean Bodin

Wirkung

- Für Entwicklung des neuzeitlichen Staatsdenkens wichtige Erkenntnis:
- Sicherung des sozialen Friedens nur möglich durch Instanz, die allen anderen mit überlegener Entscheidungsmacht begegnet und Entscheidung auch durchsetzen kann

17

Jean Bodin

Wirkung

- Es bedarf eines „Oberhauptes mit souveräner Gewalt, um alle miteinander zu einen“
- „Das hervorstechendste Merkmal des Staates, das Souveränitätsrecht, kann es nur in einer Monarchie geben“
- „Begründer“ des Absolutismus: Herrscher ist Inhaber der Souveränität

18

Jean Bodin

Staatsbegriff

- Staat ist „die rechte Lenkung mehrerer Haushalte und ihrer gemeinsamen Belange durch eine souveräne Gewalt“
- Heute Souveränität nicht notwendig Merkmal des Staatsbegriffs

19

Akzeptanz

- „Auch der Stärkste ist nicht stark genug, seine Herrschaft auf Dauer zu behaupten, wenn er nicht die Gewalt in Recht und den Gehorsam in Pflicht verwandelt“ (Rousseau, Contrat social)
- „Näher besehen ruht die ganze Staatsgewalt auf dem Gehorsam der Untertanen, all ihre Tätigkeit ist verwandelter Gehorsam“ (Jellinek)

20

Akzeptanz

- „Die objektive Wirkung der Staatsgewalt kann weder den Machtunterworfenen allein noch irgend einem Machthaber, und sei er auch der unbeschränkteste Diktator, zugerechnet werden. Immer verdankt sie ihr Entstehen und Bestehen erst dem Zusammenwirken beider.“ (Heller)

21

Organsouveränität

- Die legale, d.h. in der Staatsverfassung begründete Verfügungsmacht des obersten Staatsorgans über den Kompetenzen- und Normenbestand – nicht aber über die Grundentscheidungen der Verfassung (Zippelius)
- Organsouveränität ist die höchste durch die Verfassung begründete rechtliche Regelungsmacht

22

Souveränität und verfassungsgebende Gewalt

- John Locke (1632 – 1704): Volk ist Inhaber der höchsten Gewalt im Staat und bleibt dies fortwährend
- Thomas Hobbes (1588 – 1679): „For the legislator is he, not by whose authority the lawes were first made, but by whose authority they now continue to be lawes“

23